



Stadt Schöningen Der Bürgermeister

Vorlage
V 104/2021

Einrichtung von Einbahnstraßenregelungen

☐ Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

<i>Fachbereich: Bürgerdienste</i> <i>BearbeiterIn: Herr Weitze</i>	<i>Datum</i> <i>12.11.2021</i>
---	-----------------------------------

Beratungsfolge

<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>öffentlich</i>	<i>nicht öffentlich</i>
Ausschuss für Bürgerdienste, Soziales und Integration	Kenntnisnahme	23.11.2021	☒	☐

Beschlussvorschlag:

Die Einrichtung von Einbahnstraßenregelungen für die Straßenzüge Theodor-Storm-Weg, Lönsweg und Gerhart-Hauptmann-Straße wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Die verkehrliche Situation in der Straße „Theodor-Storm-Weg“ führte laut Anwohnerhinweisen in der Vergangenheit des Öfteren zu Konfliktsituation unter Verkehrsteilnehmern. Grund dafür ist, dass die Ausweichbuchten auf dem Theodor-Storm-Weg durch Fahrzeuge zugeparkt werden und dadurch ein Ausweichen bei Begegnungsverkehr nicht mehr möglich ist. Gleiches gilt, wenn Anwohner aus ihrer Einfahrt fahren und gegenüber der Einfahrt ein Fahrzeug steht. Dieses ist eine Erschwernis für die Anwohner und führt zu erheblichen Rangiermanövern.

Da laut Anwohnerangaben Niemand mehr bereit sei dem anderen Vorrang zu gewähren bzw. einen kurzen Moment zu warten kommt es immer wieder zu besagten Konfliktsituationen.

Aus diesem Grunde wurde sich der Theodor-Storm-Weg und in diesem Zusammenhang die anliegenden Straßenzüge, gemeinsam mit der Polizei, angeschaut.

Der Fontaneweg und der Heinrich-Heine-Weg sind bereits mit Einbahnstraßenregelungen (VZ 220) in Richtung Schillerstraße reglementiert.

Der Theodor-Storm-Weg, der Lönsweg sowie die Gerhart-Hauptmann-Str. nicht, obwohl sie die gleiche bauliche Beschaffenheit wie der Fontaneweg und der Heinrich-Heine-Weg aufweisen.

Alle fünf Straßenzüge besitzen nicht die erforderliche Durchfahrtsbreite um eine Gegenverkehrsregelung zu gewährleisten.

Der Grund für diese Regelung ist aus den dazugehörigen Straßenakten nicht ersichtlich und dem Dienstbereich Ordnungswesen nicht bekannt.

Wie in den Bürgeranliegen geschildert, kam es aufgrund geparkter Fahrzeuge mehrfach zu der Situation, dass Fahrzeuge voreinander standen und die Fahrzeugführer wieder zurücksetzen mussten. Für größere Fahrzeuge wie z. B. Müllfahrzeuge ist die Durchfahrt in dem genannten Gebiet teilweise mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Darüber hinaus würde die vorhandene verkehrliche Situation im Einsatzfall Probleme für Rettungs- und Entsorgungsfahrzeuge mit sich bringen, so dass es ggf. zu ungewollten Verzögerungen kommen könnte.

Rechtslage:

Gem. § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.

Aufgrund der geringen Durchfahrtsbreite die einen Begegnungsverkehr unmöglich machen, weisen alle 5 Straßenzüge die besonderen Umstände auf, um eine Einbahnstraßenregelung im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO einzurichten.

Fazit:

In Absprache mit der Polizei erscheint es mehr als sinnvoll, für die verbleibenden drei Straßenzüge ebenfalls eine Einbahnstraßenregelung einzurichten. Die vorgeschriebene Fahrtrichtung sollte immer im Wechsel erfolgen.

Fontaneweg und Heinrich-Heine-Weg in Fahrtrichtung Schillerstr.

Theodor-Storm-Weg, Lönsweg sowie Gerhart-Hauptmann-Straße in Fahrtrichtung Goethestraße

Wie vorstehend erläutert, wurde die geplante Maßnahme in Zusammenarbeit mit der Polizei erstellt, sodass aus polizeilicher Sicht keine Einwände gegen die Einrichtung der Einbahnstraßenregelungen im genannten Umfang bestehen.

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. K. Bock
Städtischer Direktor

Mitzeichnung

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB
☒ ✓	☒ U ✓	☐	☒ ✓	☐	☐	☐	☐

Anlagen

- Lageplan

N 5779062 m

E 634281 m



LG

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2021

Bearbeiter

Ingo Weltze

Datum

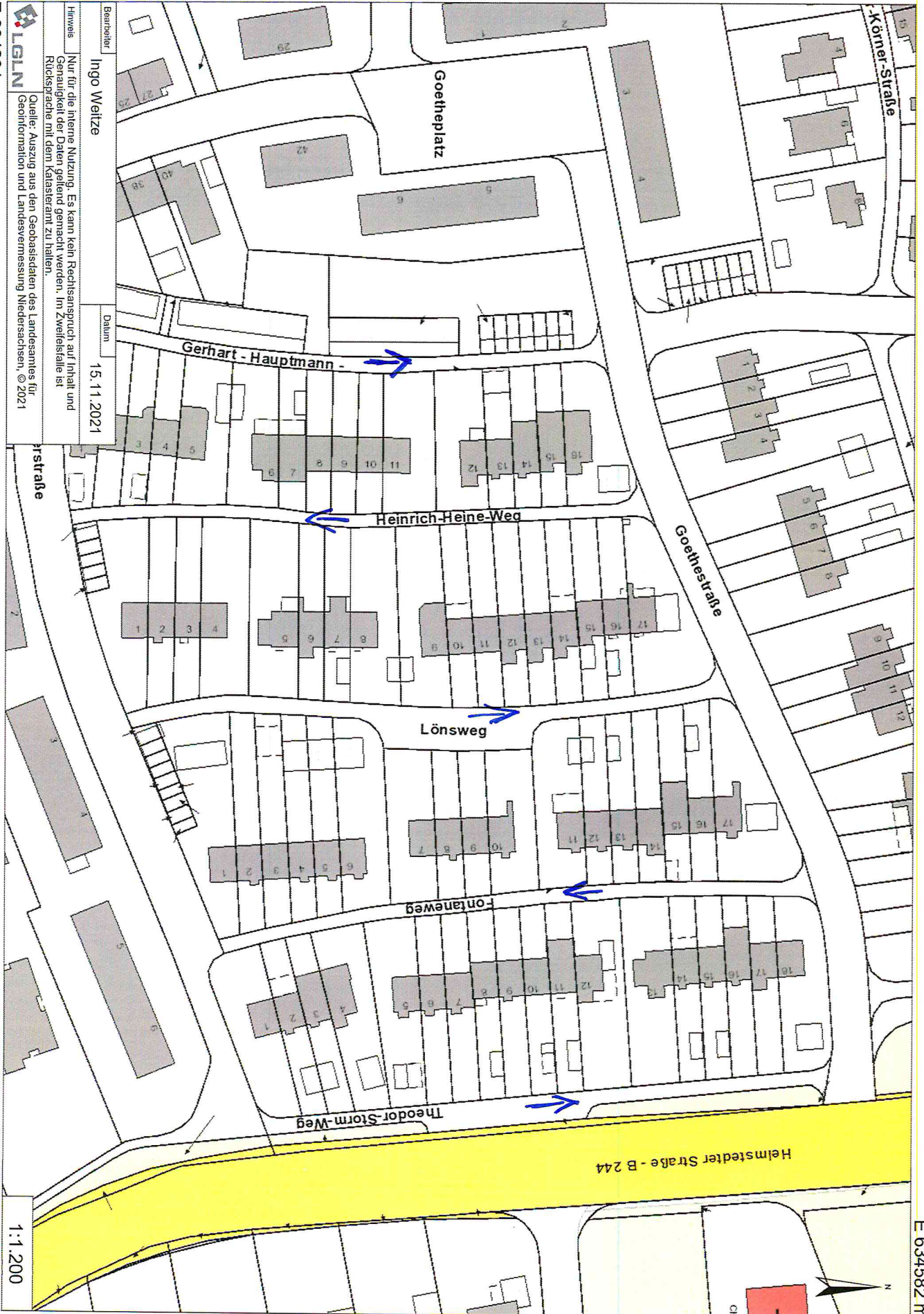
15.11.2021

Hinweis

Nur für die interne Nutzung. Es kann kein Rechtsanspruch auf Inhalt und
Genauigkeit der Daten geltend gemacht werden. Im Zweifelsfall ist
Rücksprache mit dem Katasteramt zu halten.

1:1.200

1:1.200



E 634582 m

N 5779271 m